

Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 28. November 1999
angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Bewilligungen, die Öffnungszeiten sowie die Zweck
Gebührenerhebung für gastgewerbliche Tätigkeiten in der Land-
schaft Davos.

Art. 2

Der Kleine Landrat übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewer- Aufsicht und
be aus. Kontrolle

Die Gastwirtschaftspolizei wird durch die Landschaftspolizei aus-
geübt. Sie hat jederzeit Zutritt zu den Lokalitäten.

Art. 3

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz Gleichstellung
beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des der Geschlechter
Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Bewilligung

Art. 4

Die Bewilligungspflicht und -voraussetzungen richten sich nach dem Bewilligung
kantonalen Recht.¹

Art. 5

Bestimmungen des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzliche
Rechts, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umweltschutz- und Le- Vorbehalte
bensmittelrechtes, bleiben vorbehalten.

Ebenso sind die Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes ein-
zuhalten.

Art. 6

Die Bewilligung für Betriebe wird unbefristet erteilt. Dauer

Für Anlässe oder für vorübergehend bestehende Betriebe (z. B. Sai-
sonbetriebe) ist sie befristet.

Art. 7

Das schriftliche Gesuch für eine Bewilligung ist in der Regel mindes- Gesuch
tens einen Monat vor der beabsichtigten Eröffnung oder Übernahme
eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Land-
schaftspolizei einzureichen.

¹ GWG, BR 945.100; Art. 3 ff.

30.2

Art. 8

Zuständigkeit Eine unbefristete Bewilligung wird vom Kleinen Landrat erteilt.
Die übrigen Bewilligungen werden von der Landschaftspolizei erteilt.

Art. 9

Umfang Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung oder für den Anlass zuständige Person und bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass.
Erhebliche Vergrösserungen, die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Art. 9a¹

Pflichten des Bewilligungsinhabers Der Bewilligungsinhaber ist persönlich für die Führung des Betriebs verantwortlich. Er sorgt für Ordnung und hat insbesondere:

- a) dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird, unter anderem auch durch Reinhaltung der direkten Umgebung seines Betriebes. Reinigungsmassnahmen haben fortlaufend zu erfolgen;
- b) den Beginn der Schliessungszeit eine Viertelstunde vorher anzukünden und die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen des Betriebs aufzufordern;
- c) Art und Preise der gastgewerblichen Leistungen gut sichtbar bekannt zu geben;
- d) Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen.

Art. 10

Auflagen Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 11

Jugendliche Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie sich nicht in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten.

Sie haben sich auf Verlangen des Bewilligungsinhabers, seiner Stellvertreter oder der Polizei auszuweisen, insbesondere auch über die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Der Bewilligungsinhaber, seine Stellvertreter und das Personal sind verpflichtet, die Jugendlichen, denen der Zutritt verboten ist, aus dem Gastwirtschaftsbetrieb wegzuweisen.

¹ Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

III. Schliessungszeiten

Art. 12¹

Die Schliessungszeit für Gastwirtschaftsbetriebe in der Landschaft Davos Gemeinde dauert von 02.00 Uhr bis 05.00 Uhr. Grundsatz

In Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke an übernachtende Gäste ohne zeitliche Einschränkung abgegeben werden.

15 Minuten nach der Schliessungszeit müssen die Gäste die Betriebe verlassen haben.

Art. 13¹

Die Schliessungszeit kann für einzelne Veranstaltungen oder bestimmte Perioden verkürzt oder aufgehoben werden. Änderung und Aufhebung

Art. 14¹

Die Schliessungszeit wird für einen einzelnen Betrieb auf Gesuch verkürzt oder aufgehoben, wenn: b) für einzelne Betriebe

a) der Offenhaltung keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft und des Jugendschutzes entgegenstehen. Das Mass der zulässigen Immissionen richtet sich nach den Zonenvorschriften und den konkreten Verhältnissen;

b) geeignete Ein- und Ausgänge mit Vorplätzen vorhanden sind, die keine Sicherheitsrisiken zur Folge haben;

c) bauliche, betriebliche und weitere Voraussetzungen gegeben sind. Die Reduktion oder Aufhebung der Schliessungszeit wird für die Dauer einer Saison bewilligt. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

Die Bewilligung kann erneuert werden.

Art. 14a²

Für einen bestimmten Anlass kann die Schliessungszeit eines Betriebs auf Gesuch verkürzt oder aufgehoben werden. bb) für bestimmte Anlässe

Art. 14b²

Wenn die Betriebsführung zu Beanstandungen Anlass gibt, kann durch den Kleinen Landrat nicht nur die Verkürzung der Schliessungszeit aufgehoben, sondern auch eine Verlängerung der Schliessungszeit, eine temporäre Betriebsschliessung oder der Entzug der Bewilligung verfügt werden. c) Einschränkungen

Sofern Nachtruhe, öffentliche Ordnung und Sicherheit oder berechnete Interessen des Jugendschutzes es erfordern, können vom Kleinen Landrat im Einzelfall auch längere Schliessungszeiten in Abweichung von Art. 12 festgelegt werden.

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

² Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

30.2

IV. Gebühren

Art. 15

Bewilligungs-
gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) eine Gebühr für die Erteilung, Änderung oder den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung von Fr. 50.– bis Fr. 1500.–;
- b) eine Gebühr für Vergrösserung, Verlegung, Änderung der Betriebsart von Fr. 50.– bis Fr. 500.–;
- c) eine Gebühr für das Ändern oder Aufheben der Schliessungszeit von Fr. 50.– bis Fr. 1000.–.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Landschaft Davos¹ finden Anwendung.

IVa. Ladenschluss²

Art. 15a

Grundsatz

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Schliessungszeiten für alle Arten von Verkaufsgeschäften, wie Ladengeschäfte, Verkaufsstände, Kioske, Dienstleistungsbetriebe mit Detailhandelscharakter, Wandergewerbeverkäufe und Apotheken, soweit es sich nicht um Notfalldienst handelt³.

Diese Geschäfte sind jeweils von 22.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten.

Der Kleine Landrat kann diese Zeiten in den Ausführungsbestimmungen generell, für einzelne Branchen oder für gewisse Perioden um höchstens zwei Stunden verkürzen oder verlängern.

Art. 15b

Wirkung

Während der Schliessungszeiten dürfen keine Kunden bedient werden.

Personen, die zu Beginn der Schliessungszeiten anwesend sind, dürfen bedient werden.

Art. 15c

Ausnahmen

An die Schliessungszeiten nicht gebunden sind:

- a) Wechsausstellungen von Kunstwerken;
- b) kulturelle Veranstaltungen und Institutionen mit oder ohne Kaufmöglichkeit;

¹ DRB 22

² Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

³ Vgl. Art. 44 des Gesundheitsgesetzes, BR 500.000

- c) Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke ausserhalb permanenter Verkaufslokalitäten;
- d) Hauslieferungen;
- e) Waren- und Geldausgabeautomaten.

V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 16

Verstösse gegen die Gastwirtschaftsgesetzgebung werden nach den kantonalen Vorschriften geahndet.¹ Strafen und Massnahmen

Sind der Landschaft Davos mit der Übertretung des Gastwirtschaftsgesetzes Gebühren entgangen, hat der Fehlbare diese nachzahlen.

Art. 17

Der Kleine Landrat verfügt den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung oder längere Öffnungszeiten sowie Bussen von mehr als Fr. 500.–. Zuständigkeiten

Die Landschaftspolizei ist für Verwarnungen und Bussen bis zu Fr. 500.– zuständig.

Art. 17a²

In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif³ ausgestalten. Ordnungsbussen

Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005.⁴

Art. 17b²

Wenn durch Gäste oder Musik in einem Gastwirtschaftsbetrieb die öffentliche Ruhe gestört wird, so ist die Polizei befugt, den Betrieb für die betreffende Nacht sofort zu schliessen. Übertretungen in Gastwirtschaftsbetrieben

Die Inhaber der Gastwirtschaftsbewilligung haben alles zu tun, um in ihren Betrieben Streit, Schlägereien und andere Ruhestörungen zu verhüten.

¹ GWG, BR 945.100; Art. 21 f.

² Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

³ DRB 31.1

⁴ DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.

30.2

Art. 18

Rechtsmittel Entscheide der Landschaftspolizei können innert 10 Tagen seit Zustellung beim Kleinen Landrat mit Beschwerde angefochten werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Ausführungsbestimmungen
Gebührentarif Der Kleine Landrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er erlässt einen Gebührentarif.

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Landschaftsgesetz über das Gastgewerbe vom 27. September 1981 samt Ausführungsverordnung vom 30. April 1981 aufgehoben.

Art. 21

Übergangsbestimmungen Die gestützt auf das bisherige Recht ergangenen Bewilligungen werden für eine reduzierte Gebühr von Fr. 200.– gemäss neuem Recht umgeschrieben.

Entsprechende Gesuche sind innert 3 Monaten nach Inkrafttreten dem Kleinen Landrat schriftlich einzureichen.

Art. 22

In-Kraft-Treten Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.¹

¹ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 7. Dezember 1999 auf 15. Dezember 1999 in Kraft gesetzt